

Ausgabe B: mit „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1 hft. Kleinzeile für Stadt- u. Landkreis Herford, Deynhauken u. Mint. 20 Pf., sonst 30 Pf. Reklamen die Seite 1 Mk.

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 88. Postfachkonto Hannover 5796.

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

1918

Herford, Sonnabend, den 2. März

Der Bericht der Seeresgruppe Cichhorn.
 Bericht, 2. März. (Eigener Drahtbericht.) Ueber
 die Leute der Seeresgruppe Cichhorn in Russland und
 England berichtet hat, schreibt der Kriegsberichterflatter der
 "Frankf. Ztg.: Die Leute wächst zu Riesenzahlen. So wurden in Gut
 Kolenhof schon 54 modernen Schnellfeuergechikken 700

Japan sei auch bereit, allein vorzugehen, jebe es aber ge
wenn sich amerikanische und Verbandstruppen beteiligen
Es handelt sich vor allem darum, die großen Vorräte a
Art, die längs der sibirischen Bahn lagerten, in Sicherheit
bringen. Die Regierung der Vereinigten Staaten sei mit
japanischen Vorschlägen nicht ganz einverstanden, we
ihnen aber im Laufe der Verhandlungen vielleicht doch
zugutkommen.

1848. Bern, 28. Febr. Im Gegensatz zu der bürgerlichen Presse äußerte sich Zembat in der „Zeitung“ sehr zustimmend zur Kanferrebe. Hertling habe die Grundzüge Wißens im Prinzipal angenommen. Dies sei ein Ereignis von größter Bedeutung und Tragweite, der erste Schritt zur Verständigung, der erste Schritt zur Annäherung von Freidenkern.

Teil bewaffnet und stark gesichert.

22 000 Bruttoregistertonnen
versenkt. Die Dampfer waren tief beladen, zum
Theil bekrassnet und stark gesichert.
Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva		Passiva	
1	Nichteingezahltes Aktienkapital	1	Aktienkapital
2	Casse, fremde Geldsorten u. Coupons	2	Reserven
3	Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-banken	3	Creditoren:
4	Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:	4	a. Nostroverpflichtungen
5	a. unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches	5	b. seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Credits
6	b. andere Wechsel	6	c. Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen
7	c. eigene Accepte	7	d. Einlagen auf provisorische Rechn.
8	d. eigene Ziehungen	8	1. innerhalb 7 Tagen
9	e. Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	9	2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten
10	Nostro Guthaben bei Banken u. Bankfirmen	10	3. nach 3 Monaten
11	Report u. Lombards geg. bürgungsfähige Wertpapiere	11	a. Sonstige Creditoren:
12	Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	12	1. innerhalb 7 Tagen
13	Eigene Wertpapiere:	13	2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten
14	a. Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	14	3. nach 3 Monaten
15	b. sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	15	4. Accepte und Checks:
16	c. sonstige bürgungsfähige Wertpapiere	16	a. Accepte
17	Konsortialbeteiligungen	17	b. noch nicht eingelöste Checks
18	Dauernde Beteiligungen:	18	Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen
19	a. bei anderen Banken und Bankfirmen	19	Eigene Ziehungen überhaupt
20	b. bei anderen Unternehmungen	20	darvon für Rechnung Dritter
21	Debitoren in laufender Rechnung:	21	Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank
22	a. gedeckte	22	5. Sonstige Passiva
23	b. ungedeckte	23	Ueberschuss
24	von letzteren entfallen 1709781,97 auf Forderungen an schädliche Körperschaften und inländische Sparkassen	24	
25	Aval- und Bürgschaftsdebitoren	25	
26	Sonstige Immobilien	26	
27	Sonstige Aktiva	27	

Die auf 5%, festgesetzte Dividende ist sofort zahlbar.

Herford, den 28. Februar 1918.

Herforder Disconto-Bank.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 4. März 1918, bleiben die **Wöchentlichen Verkaufsräume in der Bäckerei, in der Turnhalle und im Brausebad am Wilhelmshof** wegen Lageraufnahme geschlossen. Der Milchverkauf im Brausebad wird jedoch aufrecht erhalten.

Herford, den 1. März 1918.

Der Magistrat.

Versteigerung.

Im freiwilligen Auftrage werde ich am **Sonnabend, den 2. März, nachm. von 1 Uhr an Holländstraße 49:**

1 fast neues Piano, 1 Panel-Sofa, 2 Sessel, 1 Sofa, 2 Schränke, 1 Flurgarderobe, 1 Tisch (eichen), 2 runde Mahagonitische, 2 Teppiche, 1 Wäschekorb, 1 Bettstelle mit Patentmatratze und Auflegekissen, 1 Kleiderstuhl, 2 Bettstellen mit Matratzen, 1 vollständiges Bett, 2 Sessel, 1 Badewanne, 1 Kinderbettstelle, 1 Kinderwagen, 1 Kommode, 40 Bände verschiedene Bücher, 8 Dg. silberne Messer, 2 Blumenkörbe, 2 Aquarien, 1 Gartenstuhl, 1 Gartenstuhl (natur eichen), 1 q. Id. Herrensuhl, 1 Spielstisch, 1 Spiegel, 1 Nähmaschine, ein paar schöne Gasströmer und Zuglampen und sonstiges mehr.

Offentlich meistbietend gegen Vorzahlung versteigern. Die Sachen sind gebrauchte, gut erhalten und 1 Stunde vorher zu besichtigen.

Robert Formel, Auktionator, Holländstr. 49.

Wir kaufen jede Menge

Altpapier

zu Tagespreisen. Herforder Zeitung für Stadt u. Land. Fernsprecher 88.

Einmachetöpfe

in allen Größen wieder eingetroffen. Ferner empfehle ich den

„Walsungring“

verzüglicher Verlag für Sammler für Einmachetöpfe.

Wwe. Weinberg, Bäckerei 26 u. Fernruf 685.

Viktoria-Lichtspiele

Radewigstrasse 24.

Hervorragender Sonntags-Familien-Spielplan!

Jugendliche und Kinder sind zugelassen!

Ein Roman aus einer kleinen Garnison.

Offizierstragödie in 8 Akten

Nach dem Drama „Um Nichts“ von Paul Langenscheid. Für das Kino bearbeitet und inszeniert v. Ad. Gärtner.

In der Hauptrolle: Manny Zinner.

Uiser Krümelchen

Reizendes Lustspiel in 2 Akten.

Regie: Hanna Henning.

Hauptrolle: „Krümelchen“

Wenn's ihm zu wohl ist!

Schmerz in 1 Akt.

In Leipzig zur Messe.

Aktuell.

Masurische Seen

Herliche Naturaufnahme

Gewerbe-Verein.

Freitag, den 1. März cr., abends 8 1/2 Uhr, im Saale des Herrn Brinkmann, Rentor:

Lichtbilder-Vortrag:

„Was erwarten wir von der großen Wasserstraße Nordsee, Donau, Schwarzes Meer?“

Redner: Herr Handelskammer-Sekretär Magogoy.

An diesem Vortrage können auch Nichtmitglieder teilnehmen, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

Der Vorstand.

ANZEIGEN

für die

Sonnabend-Ausgabe

biten wir uns bis

heute nachmittags 5 Uhr

aufzugeben.

Später aufzugebene Inserate müssen bis zur

nächsten Nummer

zurückgestellt werden.

Herforder Zeitung für Stadt u. Land

Königl. Preuss. Klassen-Lotterie.

Die Erneuerung der Lose zur 3. Klasse 11 (237) Lotterie muss bis zum 6. März, abends 6 Uhr, geschehen.

Wessel, Kgl. Pr. Lott.-Einn. Unter den Linden 27. HERFORD.

Moderhorn, Kgl. Pr. Lott.-Einn. Schillerstrasse 10.

Lichtspielhaus „Witkeind“.

Höckerstrasse 5. Fernsprecher 690.

Heute Freitag Programmwechsel!

Spielplan von Freitag bis Montag.

Ellen Richter

die temperamentvolle Künstlerin in:

Das Skelett

Das seltsame Trauerleben eines Phantomen in 4 Akten nebst Vor- u. Nachspiel.

Aus dem Inhalt:

Ballet vom Deutschen Opernhaus, Charlottenburg.

Einstudiert von der Balletmeisterin Mary Zimmermann.

Innendekoration gestellt von Edmund Heuberg.

Künstlerische Entwürfe Martin Bauer.

Feuerwerk ausgeführt vom Kunstfeuerwerker Wannenmacher.

Regie: RICHARD EICHBERG.

Anna Möller-Linke

die Königin des Humors in:

Benjamins Abenteuer

Lustspiel in 2 Akten.

Als Einlage an den Wochentagen:

Die Erkenntnis

Drama in 3 Akten

mit LO. VALLIS in der Hauptrolle.

Ab Dienstag, den 5. März:

RASPUTIN

der Wundermäch.

Das grösste und aktuellste Filmwerk aller Zeiten in 6 langen Akten.

Ab Sonnabend, den 9. März:

Henry Porten in:

Die Faust

des Riesen

— 1. Teil. —

Obst- u. Gartendeberein

Am Sonnabend, 2. März, 8 Uhr, Vereinslokal.

1. Eingänge

2. Vortrag: Sammelbau im Kriegsjahr (Witt)

3. Bericht über Sachschäden.

4. Verlosung.

Der Vorstand.

Mitgliedsbeiträge

Arbeitsamt.

Waffenhausr. 1.

G sucht werden:

100 Mädchen nach auswärts,

1 Maschinist.

la. Rauchfabrik-Ersatz

wohnhaft und heimlich

5 Batele 5 Wt., 10 Stück 9,25 Wt., 25 St. 21,25 Wt., 50 St. 40 Wt. Gewicht 2 100 Gramm.

Po to Vorp. 1 Wt. Vers. Nachh. Minden, Hamburg 13.

Impressaria

admitte bis spätestens Sonnabend

2. März.

Hanna Ruhlmann, Gordenstraße 19.

Möbel

Ein bis zwei weiße

eiserne Bettstellen

weißer Schrank

und eine

Rohrstuhl-Garnitur

zu kaufen gesucht.

F. Hannecke, Bielefeld, Bielefelderstr. 7.

Hobelbank

zu kaufen gesucht.

Nachfragen in der Gef. d. Zeitung unter Nr. 6234.

Wohnung

mit Boden zu vermieten.

Zumbansen, Gänsebergstraße 5 a.

Ein abgekauft

mit 6 Räumen, Gas und elektrischem Licht, zum 1. April zu vermieten. Näheres

Stiftbergstraße 28.

Gesucht ein

Bäderlehrer

August C. Rathmann, Langenbergstraße 68.

Süßholz Oftern

zu kaufen gesucht.

Zumbansen, Gänsebergstraße 5 a.

Ein abgekauft

mit 6 Räumen, Gas und elektrischem Licht, zum 1. April zu vermieten. Näheres

Stiftbergstraße 28.

Gesucht ein

Bäderlehrer

August C. Rathmann, Langenbergstraße 68.

Süßholz Oftern

zu kaufen gesucht.

Zumbansen, Gänsebergstraße 5 a.

Ein abgekauft

mit 6 Räumen, Gas und elektrischem Licht, zum 1. April zu vermieten. Näheres

Stiftbergstraße 28.

Gesucht ein

Bäderlehrer

August C. Rathmann, Langenbergstraße 68.

Süßholz Oftern

zu kaufen gesucht.

Zumbansen, Gänsebergstraße 5 a.

Ein abgekauft

mit 6 Räumen, Gas und elektrischem Licht, zum 1. April zu vermieten. Näheres

Stiftbergstraße 28.

Gesucht ein

Bäderlehrer

August C. Rathmann, Langenbergstraße 68.

Süßholz Oftern

zu kaufen gesucht.

Zumbansen, Gänsebergstraße 5 a.

Verein der Kunstfreunde.

Sonnabend, den 2. März, abends 8 Uhr,

im Brinkmann'schen Saale:

Vöns - Abend.

Vortragender: Dr. Friedrich Castele-Münster.

Eintrittskarten zu 1,50 Mk. und 75 Pf., sowie Schülerkarten zu 50 Pf., sind in der Wendhoff'schen Buchhandlung u. an der Abendkasse zu haben.

In der städtischen Verkaufsstelle Bäckerei

leere Kisten, Holzstäbe

und Blechimer

abgegeben.

Herford, den 1. März 1918.

Der Magistrat.

Bierträger

Handwagen

zu kaufen gesucht.

Herforder Zeitung für Stadt und Land.

Verkehr mit Gier der Hühner, Enten und Gänse

und Verbrauch der Eier.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters

des Reichsausschusses über Eier vom 12. August 1916

(M. G. W. S. 927) begn. 24. April 1917 (M. G. W. S. 374) und der preussischen Ausführungs-

anweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verord-

nung wird für den Umfang des Kreises Herford

das Folgende bestimmt:

I. Verbot des freien Eierhandels.

§ 1. Die Ausfuhr wie auch der Verkauf der

Ausfuhr von Eiern der Hühner, Enten und Gänse

aus dem Kreise Herford ist verboten. Ausgenom-

men sind nur Sendungen von Eiern an die von

dem Kreisausschuß besonders zugelassenen Stellen.

Wer Eier mit sich führt, insbesondere zu Reisen

oder auf auswärtige Arbeit, hat einen vom Vor-

steher ausgestellten Ausweis bei sich zu führen,

aus dem sein Name und Wohnort und die Zahl

der Eier ersichtlich ist.

§ 2. Jede Abgabe wie auch der Verkauf der

Abgabe von Eiern an nicht zur Eierempfang-

nahme amtlich zugelassene Personen, sowie jede

Annahme bezw. der Verkauf der Annahme von

Eiern durch nicht zur Eierempfangnahme amt-

lich zugelassene Personen ist verboten; dies gilt

auch vom Tauschverkehr.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses wird es

überlassen, erforderlichenfalls Ausnahmen zu ge-

statten.

§ 3. Für den Verkauf von Eiern im Kreise

werden von dem Kreisausschuß bestimmte Sam-

melstellen, Aufkäufer oder Aufkäuferinnen bestellt,

die mit einem auf den Namen ihres Inhabers lau-

tenden Ausweis versehen sind.

II. Ablieferungsfrist.

§ 4. Die Hühnerhalter haben sämtliche Eier,

die sie nicht zur Ernährung ihrer Haushaltungs-

angehörigen benötigen, an die amtlich zugelas-

senen Aufkäufer, Aufkäuferinnen oder Sammel-

stellen des Kreises abzuliefern.

Als Haushaltungsangehörige gelten diejenigen

Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters

voll beschäftigt werden und in seiner Wohnung

untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegs-

gefangenen und Saisonarbeiter.

§ 5. Die Hühnerhalter haben jedoch eine be-

stimmte Zahl Eier als Mindestmenge im Jahre

abzuliefern.

Diese Mindestmenge wird durch eine in jeder

Gemeinde zu bildenden Eierveranlagungskommis-

sion

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 1. März.

Das Ende der ersten Stellung.

Die Reichstagsabgeordneten können in diesen Zeiten Berlin und den Annehmlichkeiten seiner Lebensmittellieferung nicht schnell genug den Rücken kehren, und so hat man es mit Hilfe einer Dauerlieferung fertiggebracht, die Preise, die notwendigsten Hauptausgaben bis zum 12. März gewährt werden muß, nicht erst einzuheben, sondern schon Freitag beginnen zu lassen.

Der Abg. Graf Raschowsky, der heute für die Deutsche Fraktion zum Worte kam, war der erste Redner aus dem Hause, der auf den Etat selber und auf die günstige Gestaltung der Reichsfinanzen einging. Er wandte sich entschieden gegen die Ansicht, die Schuldenlast des Reiches, die er selbst bei seinem Ausscheiden aus dem Reichstagskomitee mit 14 Milliarden hinterlassen hat, und die nun auf 124 Milliarden rasch angewachsen ist, übermäßig schnell zu tilgen und zu diesem Zwecke den bestehenden Klassen einen Teil ihres Vermögens fortzunehmen. Eine so übertriebene Schuldentilgung sei nicht nötig. Die letzten Schulden aus dem Kriege des Jahres abgetragen. Graf Raschowsky schlägt mit einem heftigen und einem nassen Auge Monopole und vor allen Dingen indirekte neue Steuern vor, während er die direkten Steuern unter allen Umständen den Einzelstaaten belassen sehen will. Neill erworbene und vermehrte Vermögen büßten keineswegs in derselben Weise besteuert werden, wie die phantastischen Kriegsgewinne.

Die Aufforderung zur Sparpolitik, mit der Graf Raschowsky schloß, ließ sich sein Nachfolger, Graf Roederer, der unmittelbar danach zum Worte meldete, gern gefallen. Die schärfere Heranziehung der Kriegsgewinne aber nannte er eine Aufgabe, deren volle und gerechte Lösung schwierig und noch fraglich sei.

Der Abg. Roederer, der zweite Redner der Unabhängigen, brachte dann zwei Stunden lang eine lange Liste von Klagen und Anklagen aus. Der Gewaltfriede, den wir gegenüber Rußland zu schließen im Begriff seien, habe der Welt die Augen über unsere Absichten geöffnet, und dabei schwindelten sogar die Sozialdemokraten den Arbeitern noch immer vor, es handle sich um einen Verteidigungskrieg. In Litauen werde man sich bereits nach den russischen Gesandten furcht. Das seien unsere moralischen Eroberungen. Auf der andern Seite werde man in Litauen für einen übergräßlichen fälschlichen Prinzen eine Einreise zu schaffen. Auch Belgien hätten wir vergewaltigt. Im eigenen Lande seien wir mit Haut und Haaren der Willkür ausgesetzt. Die Korruption sei furchtbar. Selbst der Reichskanzler lasse sich, entgegen dem Verbot, Lebensmitteln aus dem Ausland kommen, und ein Minister, der Schiffe auf Kontenbanke zu unterwerfen gehabt, habe sich einen Teil der beschlagnahmten Lebensmittel angeeignet. Der Fall Dittmann beweise, daß ein wohl geborener General unter Umständen geradezu den Reichstag bestürmen könne. In diesem Tempo ging es weiter. Der Redner holte sich zwei Ordungsrufe.

Ein wenig überflüssiger Weise antworteten ihm gleich drei Bundesratsbevollmächtigte hintereinander und provozierten damit noch eine zweite Rede des Abgeordneten. Ein Vertreter des Bundesrats erwähnte dabei, daß der Fall des Ministers auf die Angelegenheit des Abgeordneten hin bereits untersucht werde.

Den Schluß der Statutenarbeit bildete noch eine kleine Rolandstunde, die aber im wesentlichen nur eine Unterhaltung zwischen dem Abg. Traumbach und Einzel auf der einen und dem Abgeordneten Reichenbach auf der andern Seite war. Abg. Traumbach fand, daß die Befragung der Rollen keine heuchlerische, sondern nur eine zufällige Folge der Niederwerfung Rußlands gewesen sei. Rollen werde schlechter behandelt als ein feindliches Land. Dem Zentrum nehmen die Rollen keine Haltung an, sondern besonders übel, und so mußte sich Herr Reichenbach ein wenig wehren, auch gegen persönliche Angriffe, während Unterstaatssekretär Wenzel den Rollen eine kleine Vorlesung über die von den Deutschen in ihrem Lande geleistete ungeheure Kulturarbeit hielt.

Die Verfassungsvorlagen (Minderung der Reichstagswahlkreise u. dgl.), die noch auf der Tagesordnung standen, wurden auf Antrag des Abg. Dr. Müller-Meiningen abgelehnt, worauf sich das Haus bis zum 12. März vertagte.

Mehr Schwung!

Von Frhm. v. Freytag-Loringhoven, Chef des stellv. Generalstabs der Armee.

Wir stehen in einem entscheidenden Augenblick des Weltkrieges, in einem der größten der deutschen Geschichte. Im Westen blicken unsere Feinde mit Sorge den kommenden

den Dingen entgegen, England spürt ernstlich die Folgen des U-Boot-Krieges, im Osten bringen wir der Ukraine — selbst ohne unsere Bundesgenossen hierzu stark genug — unsere Hilfe gegen die Schreckensherrschaft der Bolschewiki, während wir gleichzeitig im Norden Rußlands vorrücken, um unsere deutschen Stammesbrüder mit uns den Völkern und Eilen gegen diese Feinde aller Kultur und Sittlichkeit zu schlagen. Nicht Eroberungsgier oder Machtgier ist es, der uns hierzu treibt, wir folgen nur dem Gebot deutscher Ehre und der Menschlichkeit.

Diese Lage im Osten, die sehr gebieterisch unser Eingreifen über die anfänglich gesteckten Ziele hinaus erfordert, findet uns bereit, ihr Rechnung zu tragen, auch nach bald vierjährigem Kriege auf ungeheuren Fronten. Nachdem das deutsche Schwert sich gegen Franzosen, Engländer, Belgier, Russen, Serben, Rumänen, ja, bis nach Asien hinein furchtbar gezeigt hat, schloß es jetzt in den Randländern Rußlands Ordnung. Wohl beginnen sich mehr und mehr die politischen und kriegerischen Forderungen des Ostens und Westens zu scheiden, darum aber bleiben für uns Mitteleuropäer die großen Zusammenhänge des Weltkrieges doch noch wie vor bestehen. Sollten wir da nicht Freude empfinden, daß nun auch Englands Dissepelane in solcher Weise von uns durchkreuzt werden, nicht dankbar sein, daß sich alles so gefügt hat?

Niemand in unserem Heere, vom Köchlein bis zum Geringsten, niemand in der Heimat, der nicht das Ende des Krieges herbeisehnt, mag er über die Kriegsziele im Einzelnen denken wie er will, aber wenn je, so liefern die letzten Ereignisse im Osten den Beweis, daß die großen Weltfragen nachfragen sind und solche bleiben werden. Den Mißbrauch der Macht richtet die Geschichte. Er liegt nicht bei uns, sondern bei unseren Feinden!

Im Ausdruck der Stimmung in der Reichshauptstadt entspricht allgemein nicht der Größe des Augenblicks. Man wird unwillkürlich an Treitschkes Ausspruch erinnert, daß die gewerbsmäßige Tadelstunde, die seit mehr als einem Jahrhundert auf dem Berliner Boden heimisch sei, einen Ansehensgrad des Staates bilde. Er beklagt in der „eigenständlichen Unfähigkeit, die Dimensionen der Menschen und der Dinge rasch zu sehen, das Große und Kleine und dem Kleinen und Vergänglichem zu unterscheiden, einen echt deutschen Charakterzug, eine nationale Schwäche“. Die Mithrasarbeit und Bessermiserei, mit der die jetzigen Ereignisse betrachtet werden, ist zum Teil geradezu erschreckend. Die Parteipolitik und das Gezänk des Tages leben darauf im Vordergrund, daß man glauben könnte, wir lebten im tiefsten Frieden. Und doch sollen, gerade weil unser Volk solchen Opfermut und eine so rühmliche Geduld im Ertragen von Entbehrungen durch einen langen Krieg bewiesen hat, alle, die eine führende Stellung innehaben oder beanspruchen, sich bemühen, die Geister aufzurichten und immer wieder auf die großen vaterländischen Aufgaben hinweisen. Nicht auf große, prunkende Worte kommt es an; die wollen wir gefüllt unseren Feinden überlassen; auch nicht auf immer wiederholte Lobpreisungen unseres Heeres, das solcher längst überflüssig ist, wohl aber auf eine klare, feste Haltung, die unserem Volke den Weg in die Höhe weist. Wie würden unsere Gegner eine politische und militärische Lage gleich der unsrigen zu nutzen wissen!

Im Wortkampf und in der Entfaltung propagandistischer Tätigkeit sind wir ihnen unterlegen geblieben, so sehr jetzt auch bei uns nach dieser Richtung Besserung angeht. Der Grund hierfür liegt in unserem ganzen Wesen und mit in unserer Sprache, die ja dessen Ausdruck bildet. Treitschke*) nennt sie „eine Sprache des Feindes und der Wahrschaffigkeit“. Er sagt von ihr, sie eigne sich nicht, „die eigene Meinung zu betonen oder sich selbst unter dem Zaum hervorzuheben“. Das entspricht nicht deutschem Wesen, und an ihm wollen wir unbedingt festhalten und unseren Feinden auf dem Gebiet der Verheerung getroffen den Vortritt lassen, zumal wir sie auf allen sonstigen Gebieten weit hinter uns gelassen haben. Um so mehr aber gilt es, zu beachten, was Treitschke den angelegenen Worten voranzutreiben: „Gewaltig vermag sie (die deutsche Sprache) zu zürnen... zu den Höhen des Gedankens steigt sie kühn empor... Und gerade hier lassen wir es fehlen. Die lebendige vaterländische Leidenschaft bleibt aus. Nicht um eine Leidenschaft handelt es sich für den Deutschen, die sich in lebendigen Worten Luft macht, sondern um eine solche, die sich verhält wie die Glut zur Flamme, um mit Claußwitz zu sprechen. Ihr aber bedürfen wir, wenn unsere Gedanken und Worte in die Höhe weilen sollen. Nicht nur der Augenblick erfordert solches, sondern die Zeit überhaupt, je mehr wir dem Frieden entgegengehen, um so mehr. Selbst ein glücklicher Frieden kann unserm Volke nur dann zum Segen gereichen, es wird nur dann den großen Aufgaben der Zukunft gewachsen sein, wenn ihm der feilsche Schwung bewahrt bleibt.

*) Deutsche Geschichte, I. 1. Buch, 3. Abschnitt.

*) Luther und die deutsche Nation.

Die Zerfahrenheit in Oesterreich-Ungarn.

Wien, 1. März. (Sonderdepeche.) Unter den Parteien des Abgeordnetenhauses herrscht völlige Ratlosigkeit. Heute beginnt der 1. März, und niemand weiß zu sagen, wann und wie er endet. Die Opposition steht geschlossen da. Formelle Vorschläge von der Regierung oder den arbeitwilligen Parteien sind nicht aufgetaucht. Das Abgeordnetenhaus hat heute seine unpolitische Tagesordnung vollendet. Bis zum Tage der nächsten Plenarsitzung, Dienstag, dürfte die Entscheidung über das Schicksal des Budgetprovisoriums gefallen sein.

Die Haltung der Polen in Oesterreich.

Wien, 1. März. Die polnischen Nachrichten melden: Der Polenklub nahm mit 27 gegen 16 Stimmen den Antrag des Abgeordneten Hermann Morke aus Breslau wegen Verletzung des Landesvertrags und öffentlicher Aufforderung zum Aufruhr gegen bestehende Anordnungen zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust. Der Angeklagte hat als Anhänger der Unabhängigen Sozialdemokratie am 12. Aug. 1917 in Pina vor meist jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen der Munitionsfabrik eine öffentliche Rede gehalten, in der er den Streik der Rüstungsarbeiter empfahl. Er hat dabei, wie das Gericht annahm, in dem Bewußtsein gehandelt, daß seine Aufforderung, wenn sie Erfolge gehabt hätte, die Kriegsmacht des Deutschen Reiches geschädigt hätte.

Ein Gewerkschaftssekretär wegen Landesverrats verurteilt.

Leipzig, 1. März. Der 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts verurteilte heute den 52-jährigen Gewerkschaftssekretär Hermann Morke aus Breslau wegen Verletzung des Landesvertrags und öffentlicher Aufforderung zum Aufruhr gegen bestehende Anordnungen zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust. Der Angeklagte hat als Anhänger der Unabhängigen Sozialdemokratie am 12. Aug. 1917 in Pina vor meist jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen der Munitionsfabrik eine öffentliche Rede gehalten, in der er den Streik der Rüstungsarbeiter empfahl. Er hat dabei, wie das Gericht annahm, in dem Bewußtsein gehandelt, daß seine Aufforderung, wenn sie Erfolge gehabt hätte, die Kriegsmacht des Deutschen Reiches geschädigt hätte.

Die Westmächte wollen die Fortsetzung des Kampfes.

Basel, 1. März. (Sonderdepeche.) Das Exonerat meldet: Die Verbündeten sind nicht in der Lage, die Kanzerrede in gemeinsame Erwägungen zu ziehen. Lloyd George wird zwar im Unterhause reden, aber der Krieg geht weiter.

Kleine Nachrichten.

Der Bürgerkrieg in Süden. Basel, 1. März. (Sonderdepeche.) Nach einer Petersburger Subassessur haben die revolutionären Truppen Nowosibirsk besetzt.

Frankreich. Genf, 1. März. (Sonderdepeche.) Eine Anzahl von politischen literarischen Persönlichkeiten der linksrepublikanischen Partei in Frankreich hat anlässlich der stets wachsenden Notation einen Bund der republikanischen Verfassung gegründet, an dessen Spitze der radikalsozialistische Abgeordnete Dalbiez steht.

Französischer Flieger über der Schweiz. Basel, 1. März. (Sonderdepeche.) Das Pressebüro der Schweizerischen Armee macht folgende Mitteilung: Am 26. Februar um 11.20 Uhr wurde ein fremdes Flugzeug über Merisheim, Schaffhausen, beobachtet. Am 11.25 Uhr erblickten mehrere heftige Detonationen längeren Suchen entsetzte man am 27. in einem Wald zwischen Schaffhausen und Merisheim große Löcher und Schächten in den Bäumen. Es wurde eine Anzahl Splitter von Fliegerbomben gefunden. Die Splitter sind genau von der gleichen Art wie sie bei dem letzten Bombenwurf in Mensingen und Rindach gefunden wurden, sind also zweifellos französischen Ursprungs.

Sperrung der französischen Grenze. Basel, 1. März. (Sonderdepeche.) Wie aus Genf mitgeteilt wird, wird die französische Grenze Freitagmittag 12 Uhr gesperrt.

Gärung in griechischen Heer. Basel, 1. März. Der „Secolo“ bringt von der Zensur zugelassene griechische Meldungen von einem Offiziersstand im griechischen Heere. Das Blatt erwidert die Ursachen in der „verbrecherischen Agitation“ des Feindes.

Aus Spanien. Wth. Madrid, 28. Febr. (Melbung der Agence Fabas.) Der König erneuerte Garcia Prieto sein Vertrauen. Das Kabinett verbleibt im Amt mit zwei Ausnahmen. Zarall ersetzt den Finanzminister, Ventosa und Luis Silvela, der Kommissar für Lebensmittelversorgung, übernimmt anstelle von Rodas die öffentlichen Arbeiten.

Englisch-japanische Besprechungen. Wth. London, 28. Febr. (Reuter.) Balfour hat heute abend mit dem japanischen Botschafter beraten.

Eine neue Revolution in Irland. Die „Köln. Ztg.“ meldet von der Schweizerischen Grenze: Die Pariser Blätter melden aus London: In der irischen Grafschaft Clare sind Unruhen ausgebrochen, die das Eingreifen der Truppen nötig machten. Die Grafschaft wurde als Kriegsgebiet erklärt. Die bürgerliche Gewalt geht an die Militärbehörden über.

Von der Schweizerischen Grenze, 1. März. Die von Pariser Blättern gemeldeten Unruhen in Irland finden ihre Bestätigung in einem Bericht der „Times“, in dem es u. a. heißt: Das Land befindet sich in einem Zustand ernstlicher Erregung. Die Flut der Geflohenen hat den Süden und Westen überflutet. In den Grafschaften Clare, Sligo, Roscommon und Mayo hat jegliche Autorität aufgehört. In den sämtlichen Grafschaften besteht die Einsamkeit. Gutshäuser und rufen die irische Republik aus. Bestrafungen sind erfolglos, da die Sträflinge sie mit Hungerstreik beantworteten.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen. Es besteht kein Zweifel: Nach Fiskus- und Familienrecht ist Nachfolger des Verstorbenen der Herzog Karl Michael, ein russischer Staatsangehöriger, ein feindlicher Generalleutnant der Artillerie. Sollte er keine Rechte, so wäre nicht schon vor Jahren in Mecklenburg-Strelitz eine Bewegung entstanden, die ihn von der Thronfolge offiziell ausschalten wollte. Es gelang nicht. Deutsche Prinzen bleiben Thronanwärter, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das ist nun mal so rechtens. Der Fall im Hause Koburg beweist es. Man kann für Mecklenburg keine Ausnahme verlangen. Herzog Karl Michael soll verzichtet haben. Das ist aber nur ein Gerücht. Sollte er Anspruch erheben, so kann man es den Mecklenburgern und allen deutschempfindenden Landesleuten nicht verdenken, wenn sie sich dagegen auflehnen. Es kommt zu einem bundesstaatlichen Streit, für dessen Schlichtung der Artikel 76 der deutschen Reichsverfassung maßgebend ist. Der Bundesrat hat zu entscheiden. Jedenfalls wäre für die formelle Ausschließung des Herzogs Karl Michael im Falle der Streitigkeit ein besonderes Gesetz nötig. Aber auch wenn die Thronfolgefrage einfach und glücklich dadurch geregelt wird, daß Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburger Regierung übernimmt, wäre ein Eingreifen des Bundesrats sachdienlich, um endlich einmal die mecklenburgische Frage zu einem befriedigenden Abklärung zu bringen.

Mecklenburgische Staatsrechtsfragen. Der tragische Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat schwierige Fragen aufgeworfen.